

# Satzung des „Verbands für Pohltherapie“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband heißt „Verband für Pohltherapie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 82319 Starnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zentraler Zweck des Verbands ist es, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und umfassend wahrzunehmen. Der Verband setzt sich für die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen und die Erweiterung des Berufsfeldes ein. Der Verband fördert und schützt die Methode „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“
- (2) Der Verband dient der Wahrung, Vertretung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen und Belange des Berufsstandes der TherapeutInnen im Bereich der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“.
  - a) Er fördert die Etablierung und Entwicklung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes Behandlungs-, Präventions- und Heilverfahren in der Öffentlichkeit.
  - b) Er fördert die Verbreitung sensomotorischen Wissens und Denkens in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verband setzt Qualitätsstandards des Berufsbildes der Therapeuten für „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ und prüft die Einhaltung dieser Qualitätsstandards im Rahmen der internen Qualitätssicherung. Er regelt die Standards für die Ausbildungen sowie die Zugangswege und Zertifizierung der Ausbildungspersonen.
- (4) Der Verband informiert über berufsrelevante Themen und stellt seinen Mitgliedern Lehrmaterialien und sonstige Materialien zur Verfügung.
- (5) Der Verband verpflichtet sich zu einem kontinuierlichen Verbandsentwicklungsprozess.
- (6) Der Verband ist verpflichtet, die Therapie/ Methode immer mit ihrem/n Markennamen „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ oder „Pohltherapie“ zu benennen. Der

Verband kann das Logo “  “ verwenden.

- (7) Die Benennung der Therapie/ Methode kann nur nach schriftlicher Zustimmung von Frau Dr. Helga Pohl bzw. ihres Rechtsnachfolgers geändert werden. Sollte sich die Marke oder die Bezeichnung ändern oder erweitern, so hat die neue Marke oder die Bezeichnung auf Frau Dr. Pohl bzw. ihres eventuellen Rechtsnachfolgers zu lauten.

## § 3 Verwirklichung des Verbandszwecks

Der Zweck des Verbands wird verwirklicht insbesondere durch die Tätigkeiten gemäß §§ 4 bis 8.

## § 4 Interner Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander sowie deren Fort- und Weiterbildung.

- (1) Der Verband unterstützt den internen Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder

zum Beispiel mit

- a) der Einrichtung eines Forums zum Wissens-, Erfahrungs- und Meinungs-Austausch
  - b) dem Anlegen einer virtuellen Bibliothek mit Artikeln und Literaturübersichten und - Besprechungen von Veröffentlichungen zur „Pohltherapie“ und verwandten Gebieten sowie zu deren wissenschaftlichen Grundlagen und Anwendungen
  - c) der Vermittlung von Kontakten zu anderen Mitgliedern bzw. Übungspartnern
  - d) der Bildung regionaler Arbeitsgruppen
  - e) der Bildung inhaltlicher Interessengruppen (wie z.B. Musik, Sport, Schule, bestimmte Krankheitsbilder, Forschung)
- (2) Der Verband fördert die beruflichen Fähigkeiten seiner Mitglieder durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung.

## § 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Verband fördert die Verbreitung der Methode der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ und des entsprechenden Wissens und Denkens in der Öffentlichkeit, z. B. durch
  - a) Kontakte zur Presse
  - b) Einrichtung und Unterhalt einer Homepage
  - c) Kontakte zu bestimmten Berufsgruppen (z.B. Ärzten, Psychotherapeuten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Lehrern, Sportlern, Musikern etc.)
  - d) Wissensverbreitung über Social Media etc.
- (2) Er unterhält eine Therapeutenliste, auf der interessierte Patienten ihren Therapeuten finden können. Er bietet für interessierte Patienten eine telefonische Beratung zur „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“.
- (3) Er bemüht sich um die Veröffentlichung von Schriften und Leitfäden.
- (4) Er fördert die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ und anderer therapeutisch orientierter Verfahren.

## § 6 Aus- und Fortbildung von Therapeuten

- (1) Der Verband regelt die Standards für die Ausbildungen sowie die Zugangswege und Zertifizierung der Ausbildungspersonen:
- (2) Dieser kann dazu Ausbilder ernennen und beauftragen. Der Verband verantwortet alleine den Ausbildungsablauf und -inhalt. Er allein führt die Abschlussprüfung durch, verleiht das Abschlusszertifikat sowie die Berechtigung zur Ausübung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“. Diese Berechtigung beinhaltet das Recht und die Pflicht zur Benennung der Therapie/ Methode mit ihrem/n Markennamen „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ oder „Pohltherapie“ sowie die Berechtigung zur Verwendung des Logos



- (3) Die Berechtigung zur Ausübung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ kann vom Verband als Inhaber der übertragenen Rechte von Frau Dr. Pohl nur bei strafrechtlich

relevanten Gründen aberkannt werden, wenn die berufliche Zulassung (Arzt/Heilpraktiker o.a.) gerichtlich entzogen wird. Im Fall der Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ dürfen die Markennamen und das Logo nicht mehr verwendet werden. Eine Streichung von der Therapeutenliste ist in diesem Fall obligat.

- (4) Der Verband legt die Ausbildungsentgelte fest und organisiert die Ausbildungen und Weiterbildungen.
  - a) Er entwickelt Ausbildungs- und Qualitätsstandards und stellt deren Umsetzung und Einhaltung sicher, indem er Ausbildungen für die Ausbilder konzipiert und organisiert.
  - b) Der Verband konzipiert Angebote zur Supervision und Weiterbildung von Therapeutinnen und Therapeuten und führt diese durch. Der Verband kann Angebote anderer Ausbildungsorganisationen als Supervision und Weiterbildung anerkennen.

### **§ 7 Forschung/ Entwicklung/ Qualitätssicherung**

- (1) Der Verband setzt Qualitätsstandards des Berufsbildes der Therapeuten der „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ und prüft die Einhaltung dieser Qualitätsstandards im Rahmen der internen Qualitätssicherung.
- (2) Dem Verband obliegt die Reinhaltung und Weiterentwicklung der Methode „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“:
  - a) Therapeuten der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“, die Abwandlungen, Neuentdeckungen, Akzentverschiebungen der Methode finden, können diese beim Vorstand des Verbands einbringen. Der Vorstand kann dafür sorgen, dass die Neuerungen von den übrigen Mitgliedern ausprobiert werden und bei positivem Ergebnis in Abänderung/ Ergänzung des Standards der Methode hinzugefügt werden.
  - b) Größere Abänderungen (wie Aufnahme oder Austausch einer neuen Untermethode) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung von Frau Dr. Pohl bzw. ihrem Rechtsnachfolger.
- (3) Dem Verband obliegt die Forschung, Entwicklung und öffentliche Etablierung der Methode. Insbesondere bemüht er sich um die Durchführung von Untersuchungen und Studien zur „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ und arbeitet auf die Anerkennung der Behandlungsmethode und Übernahme der Behandlungskosten dieser Therapie durch die Privaten Krankenkassen und andere Kostenträger.

### **§ 8 Unterstützung der Mitglieder / Pflichten des Verbands gegenüber seinen Mitgliedern**

Der Verband informiert seine Mitglieder über berufsrelevante Themen und stellt Lehr- und Informationsmaterialien und sonstige Unterlagen für seine Mitglieder zur Verfügung.

### **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie in Ausbildung befindliche Mitglieder gemäß den Richtlinien des Verbands.

#### **(2) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die entweder selbständig im gesetzlichen Rahmen ihres Niederlassungsortes zur Ausübung der Heilkunde befugt und tätig sind, oder Personen, die angestellt in Praxen oder sonstigen Institutionen im gesetzlichen Rahmen tätig sind und die jeweils eine Ausbildung im Bereich der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ entsprechend den gültigen Standards des Verbands erfolgreich

absolviert haben.

### **(3) In Ausbildung befindliche Mitglieder**

- a) In Ausbildung befindliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich noch in der Ausbildung zur „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl©“ befinden. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an Projekten/ Fachausschüssen/Kommissionen und in der Mitgliederversammlung des Verbands mitzuwirken.
- b) In Ausbildung befindliche Mitglieder mit vorläufiger Berechtigung zum Therapieren nach der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl©“.
- c) In Ausbildung befindliche Mitglieder, die mindestens 5 Segmente der Ausbildung erfolgreich absolviert haben, können die vorläufige Berechtigung zum Therapieren nach der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl©“ durch den Verband verliehen bekommen. Sie erhalten damit das Recht, sich „Mitglied des Verbands für Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl© am Ende der Ausbildung“ zu nennen.
- d) Sofern diese Mitglieder zusätzlich im gesetzlichen Rahmen ihres Niederlassungsortes zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder in Institutionen oder Praxen mit Heilbefugnis beschäftigt sind, können sie die Mitgliedschaft beantragen und erhalten dadurch das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein aktives und ein passives Wahlrecht und sind berechtigt, an Projekten/ Fachausschüssen/ Kommissionen und in der Mitgliederversammlung des Verbands mitzuwirken.
- e) Eine Übernahme als ordentliches Mitglied in den Verband nach Abschluss der Ausbildung ist üblich, ein Anspruch besteht jedoch nicht. Über die Aufnahme/ Übernahme entscheidet der Vorstand.

### **(4) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mehrheitlich benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben sie eine Stimme.

### **(5) Fördermitglieder**

Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Verbands durch ihre Beiträge fördern wollen, können Fördermitglieder werden.

## **§ 10 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder wird beantragt durch Einreichen eines ausgefüllten Vordrucks bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Annahme des Antrags auf Aufnahme durch den Vorstand wird der Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt und die Mitgliedschaft beginnt nach Begleichung des Beitrags.
- (3) Ordentliche Mitglieder in Ausbildung müssen den Abschluss oder Abbruch ihrer Ausbildung dem Verband mitteilen.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss spätestens am 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet;

- b) sofern ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen zur Berechtigung zum Therapieren nach der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ nicht mehr erfüllt.
- c) Die Mitgliedschaft als in Ausbildung befindliches Mitglied endet mit dem Abschluss bzw. Abbruch der Ausbildung.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Interessen des Verbands verstößt oder sich verbandsschädigend verhält und seine Pflichten (§§ 12, 13) gegenüber dem Verband schwerwiegend und fortgesetzt nach mehrfacher schriftlicher Aufforderung durch Verband und Vorstand nicht einhält bzw. strafrechtliche Zuwiderhandlungen vorliegen;
- b) in besonderem Maße gegen die geltenden Qualitätsstandards und berufsethischen Richtlinien (siehe § 13) verstößt;
- c) nach mehrfacher schriftlicher Aufforderung und Mahnverfahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt; auch nach Ausschluss bleibt der Betroffene zur Zahlung seiner Beitragsschuld verpflichtet;
- d) seiner Pflicht, die Therapie immer in gut sichtbarer Weise mit der Bezeichnung „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ oder „Pohltherapie“ zu benennen, nach mehrfacher schriftlicher Aufforderung durch Verband und Vorstand nicht nachkommt.

(3) Der Vorstand kann einen Ausschluss zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen der Sachverhalt, der den Gegenstand des Ausschlussverfahrens bildet, mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu äußern. Der Vorstand informiert den Betroffenen über den Prozess und ermöglicht auch den vorhergehenden persönlichen Austritt, bevor darüber im Detail in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Betroffenen kann hierzu in der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verband Rat und Auskunft in den Beruf betreffende Angelegenheiten einzuholen und Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Verbands zu erhalten (siehe dazu auch § 8).

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, über den Verband berufsrelevante Informationen/ Infomaterial etc. zu erhalten (siehe dazu auch §§ 5 bis 7).

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zum aktiven und passiven Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der

Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Behandlung rechtlicher Streitigkeiten durch den Verband ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Verbands zu wahren sowie die Beschlüsse und Auflagen der Verbandsorgane mitzutragen. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. - Aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.

### **§ 13 Berufsethische Richtlinien**

- (1) Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht im Umgang mit ihren Patienten und ihnen anderweitig, z.B. im Rahmen des kollegialen Austausches, zugetragenen Informationen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich dazu, dem Patienten keinen Schaden zuzufügen. Sie führen keine Behandlungen durch, für die sie nicht das nötige Fachwissen / Qualifikation haben.
- (3) Therapeuten für „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ arbeiten in einer Vielzahl komplexer Beziehungen zu ihren Patienten: therapeutische Berührung, Anleitung und Gespräch. Ihnen ist bewusst, dass sie hier in einer ungleichgewichtigen Beziehung zu ihren Patienten arbeiten, in denen primär sie als Therapeuten die Verantwortung für Angemessenheit und Grenzen tragen.
- (4) Die Aufnahme jeglicher Art von sexuellen Kontakten zu dem Patienten, auch wenn die Initiative von ihm ausgeht, ist während des Therapieprozesses untersagt. Unabhängig von einer gerichtlichen Verfolgung erfolgt bei einem Verstoß der Ausschluss des Therapeuten aus dem Verband.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung dieser vorbezeichneten Richtlinien.

### **§ 14 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per E-Mail mit der elektronischen Versandaufgabe. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung zugegangen sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auch virtuell / online erfolgen. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden dem Mitglied spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung und Gesetz dies nicht anders regeln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ein Mitglied kann sich von einem nicht anwesenden Mitglied dessen Stimmrecht schriftlich übertragen lassen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a) Wahl der Vorsitzenden
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und der Tätigkeitsberichte der Projektgruppen, Fachausschüsse und Kommissionen
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.
- (8) Niederschriften:  
Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
- die Zahl der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnungspunkte
- Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmenzahl dafür, dagegen, und Enthaltungen)

## **§ 16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Dies sind
- a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der dritte Vorsitzende
  - d) der vierte Vorsitzende
  - e) der Schatzmeister

Wählbar für den Vorstand sind nur Verbandsmitglieder. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Frau Dr. Pohl ist 1. Vorsitzende auf Lebenszeit. Nach Ihrem Ausscheiden gilt auch für den 1. Vorstand die Amtszeit von 3 Jahren.

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

- (3) Nicht zum Vorstand gewählt werden kann ein Verbandsmitglied, das gleichzeitig Vorstandsmitglied des Vereins „Stiftung für Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl e.V.“ ist, da eine Trennung zwischen dem operativ tätigen Verband und dem Verein erforderlich ist. Dies gilt auch für ein Verbandsmitglied, dessen Ehe- oder Lebenspartner Vorstand im Verein ist.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied des Verbands (oder dessen Ehe- oder Lebenspartner) zu einem späteren Zeitpunkt Vorstand des Vereins werden, so hat diese Tatsache zwingend das Ausscheiden dieses Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand zur Folge.
- (5) Der Vorstand kann zusätzlich bis zu 3 weitere Vorstandmitglieder befristet als beratende Beisitzer berufen. Diese haben kein Stimmrecht in den Vorstandsentscheidungen.
- (6) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und einen weiteren Vorsitzenden vertreten. Eine Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand wird von dem ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es wünschen und dies dem ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der erste Vorsitzende hat dann innerhalb von zwei Wochen den Vorstand einzuberufen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Frau Dr. Helga Pohl ist erste Vorsitzende auf Lebenszeit. Tritt Frau Dr. Pohl von ihrem Amt als erste Vorsitzende zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, wird sie automatisch zur Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandmitglieder festgelegt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen.
- (11) Grundstücksgeschäfte oder Marken- und Lizenzverträge bzw. deren Änderung bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen, Fachausschüsse und Projektgruppen einrichten und diese mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte betrauen.
- (13) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern.
- (14) Der Vorstand erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der sog. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26a EstG). Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Bücher und Konten des Verbands nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Verbands jederzeit einzusehen und zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über



die Ergebnisse der Prüfung.

### **§ 18 Ermächtigung des Vorstands zu Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, zu beschließen.

### **§ 19 Fachausschüsse**

- (1) Um die Verwirklichung der Ziele des Verbands zu fördern und zu unterstützen, können Mitglieder sich zu Fachausschüssen zusammenschließen. Die Errichtung von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Aufgaben der Fachausschüsse sollten in Teilabschnitten so konzipiert sein, dass eine Verwirklichung binnen eines Jahres erreicht werden kann.
- (2) Die Fachausschüsse sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.
- (3) Alle nach außen gerichteten Vorhaben der Fachausschüsse müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Fachausschuss und Vorstand entscheidet der Vorstand.

### **§ 20 Auflösung des Verbands**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Für Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der genannte Verein nicht mehr existieren, kann ein anderer gemeinnütziger Verein gewählt werden.

(In dieser Satzung bezieht sich die generische Substantiv-Form „-er“ immer auf beide Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, dies an jeder Stelle nochmals gesondert deutlich zu machen)

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 23.11.2015, zuletzt vollständig neu gefasst am 01.04.2023 und ergänzt am 24.07.2023.